Prüfungsordnung
für die wirtschaftswissenschaftliche
Zusatzausbildung für Juristen
an der Universität Bayreuth
(Gültig ab Bekanntmachung durch den Präsidenten der Universität)

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:*)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand und Zweck der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung
§ 2 Prüfungsausschuss
§ 3 Prüfer
§ 4 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
§ 5 Studienabschlussarbeit
§ 6 Bewertung
§ 7 Prüfungsgesamtnote
§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
§ 10 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
§ 11 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
§ 12 Zeugnis
§ 13 Bestätigung nach § 37 Abs. 4 JAPO
§ 14 Übergangsregelung
§ 15 In-Kraft-Treten

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1
Gegenstand und Zweck der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung

(1) [1]An der Universität Bayreuth wird für im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikulierte Studierende der Universität Bayreuth eine wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung mit mindestens 16 Semesterwochenstunden angeboten. [2]Absolventen der Zusatzausbildung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Bezeichnung „Wirtschaftsjurist/Wirtschaftsjuristin (Univ. Bayreuth)“ zu führen.

(2) [1]Zweck der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung ist es, Juristen auf die Aufgaben vorzubereiten, die sie in einer globalisierten Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft zu erfüllen haben. [2]In Anlehnung an die juristischen Ausbildungsinhalte und Berufsbilder werden deshalb grundlegende Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre vermittelt sowie die wirtschaftswissenschaftliche Arbeits- und Denkweise eingeübt. [3]Durch den Abschluss soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden die wirtschaftswissenschaftlichen Bezüge der Rechtsordnung überblicken und die Fähigkeit besitzen, wirtschaftswissenschaftliche Probleme selbständig zu erkennen und sich mit ihnen wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

(3) Die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung umfasst einen Grundlagenteil, einen Aufbauteil sowie einen aus vier Alternativen bestehenden Schwerpunktteil:

1. Grundlagenteil:
   a) Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit Übungen
   b) Einführung in die Volkswirtschaftslehre mit Übungen
   c) Buchführung und Abschluss

2. Aufbauteil:
   a) Rechnungslegung oder Finanzwirtschaft
   b) Finanzwissenschaft oder Wirtschaftspolitik

3. Schwerpunktteil:
   a) „Finanzen und Rechnungslegung“
      - Rechnungslegung oder Finanzwirtschaft (soweit nicht im Aufbauteil gewählt)
      - Ausgewählte Kap. zu Rechnungslegung und Regulierung
      - Investition mit Unternehmensbewertung
      - Unternehmensanalyse
      - Intern. Rechnungslegung
      - Geld und Kredit

b) „Steuern und Unternehmensfinanzierung“
- Rechnungslegung oder Finanzwirtschaft (soweit nicht im Aufbauteil gewählt)
- Grundlagen Unternehmensbesteuerung
- Investition mit Unternehmensbewertung
- Internationale Rechnungslegung
- Corporate Finance
- Grundzüge der Steuerlehre

c) „Management und Wettbewerb“
- Marketing
- Dienstleistungsmanagement
- Ökonomische Analyse des Rechts
- Grundlagen internationales Management
- Wettbewerbspolitik

d) „Internationale Wirtschaft“
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen I
- Grundlagen Internationales Management
- Europäische Integration
- Internationale Organisationen
- Ökonomik der Entwicklung(sländer)

(4) Die Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und einer Studienabschlussarbeit.

§ 2
Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfung im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung ist ein Prüfungsausschuss zuständig.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören je ein Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaften an. [2]Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden. [3]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und je ein Ersatzmitglied werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt des Prüfungsausschusses unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. [3]Der

Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. [4]Stimmenthaltung, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(4) [1]Der Vorsitzende des Ausschusses führt die laufenden Geschäfte. [2]Er hat den zügigen Ablauf des Verfahrens sicherzustellen.

(5) Der Ausschluss von der Beratung und von der Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 3
Prüfer

[1]Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. [2]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. [3]In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 4
Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind:
1. die Einschreibung als Studierender im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth bzw. nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs die Einschreibung als Gasthörer;
2. die Teilnahme an den entsprechenden, in § 1 Abs. 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen;
3. der Bewerber darf darüber hinaus die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen nicht schon einmal endgültig nicht bestanden haben.

(2) In den in § 1 Abs. 3 aufgeführten Teilgebieten sind Prüfungsleistungen zu erbringen:
1. im Grundlagenteil in allen Veranstaltungen;
2. im Aufbauteil in Rechnungslegung oder Finanzwirtschaft (betriebswirtschaftliche Prüfungsleistung) sowie in Finanzwissenschaft oder Wirtschaftspolitik (volkswirtschaftliche Prüfungsleistung);
3. im gewählten Schwerpunktteil zwei Veranstaltungen

(3) [1]Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in Form von schriftlichen (Klausuren) bzw. mündlichen Prüfungen erbracht. [2]Die Dauer der Prüfungsleistungen soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein; Klausuren werden wenigstens ein- und höchstens vierstündig durchgeführt, bei mündlichen Prüfungen beträgt die Dauer wenigstens 15 und höchstens 60 Minuten. [3]Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. [4]Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfer. [5]Näheres bestimmen die jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen der wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengänge. [6]Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) [1]Die Prüfungsleistungen werden jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewerteten Klausur erbracht. [2]Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. [2]Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer gemäß § 6 festgesetzt. [3]Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. [4]Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) [1]Die Prüfungsleistungen sollen bis zum Abschluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung an der Universität Bayreuth erbracht werden. [2]Die Anerkennung von Prüfungsleistungen anderer Universitäten erfolgt durch die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrstühle, die an der Universität Bayreuth die anzuerkennende Leistung prüfen. [3]Von den sieben Leistungen gemäß Abs. 2 können maximal zwei durch Prüfungsleistungen anderer Universitäten erbracht werden.

§ 5
Studienabschlussarbeit

(1) [1]Die Studienabschlussarbeit kann begonnen werden, wenn mindestens vier der in § 4 Abs. 2 angeführten Prüfungsleistungen erbracht worden sind. [2]Sie soll im gewählten Schwerpunktbereich angefertigt werden.

(2) [1]Die Studienabschlussarbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ihrer Ausgabe anzufertigen und bei dem Prüfungsausschussvorsitzenden in schriftlicher und elektronischer Form einzureichen. [2]Der Umfang des Textes soll insgesamt 90.000 Zeichen nicht überschreiten.

(3) [1]Die Bewertung der Studienabschlussarbeit erfolgt in der Regel jeweils durch einen Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. [2]Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. [3]Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten arithmetisch gemittelt und anschließend an die Notenskala nach § 7 Abs. 3 angepasst.

§ 6
Bewertung

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 4 Abs. 2), der Studienabschlussarbeit (§ 5) sind folgende Noten zu verwenden; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

”sehr gut” (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
”gut” (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
”befriedigend” (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
”ausreichend” (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
”nicht ausreichend” (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0.

§ 7
Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der sieben Prüfungsleistungen nach § 4 Abs. 2 und die Studienabschlussarbeit nach § 5 mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet worden sind und die Erste Juristische Staatsprüfung erfolgreich abgelegt worden ist.

(2) [1]Die Einzelnoten der sieben Leistungsnachweise gehen mit einem Anteil von jeweils acht vom Hundert, die Einzelnote der Studienabschlussarbeit mit einem Anteil von 44 vom Hundert in die Gesamtnote ein. [2]Die Gesamtnote wird auf zwei Stellen gerundet und der Notenskala nach Abs. 3 angepasst.

(3) Als Prüfungsgesamtnote einer bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten die Note

„ausgezeichnet“	bei einer Prüfungsgesamtnote bis einschließlich 1,20
„sehr gut“	bei einer Prüfungsgesamtnote bis einschließlich 1,50

„gut“	bei einer Prüfungsgesamtnote bis einschließlich 2,50
„befriedigend“	bei einer Prüfungsgesamtnote bis einschließlich 3,50
„ausreichend“	bei einer Prüfungsgesamtnote bis einschließlich 4,0.

§ 8
Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Jede nicht bestandene Prüfungsleistung nach § 4 Abs. 2 kann einmal wiederholt werden.

(2) [1]Eine nicht bestandene Studienabschlussarbeit muss innerhalb eines Jahres wiederholt werden. [2]Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. [3]Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(3) [1]Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich. [2]Der Antrag hat den Nachweis einer besonderen persönlichen Ausnahmesituation glaubhaft zu machen. [3]Die zweite Wiederholung von Leistungsnachweisen aus dem Aufbau- und Schwerpunktteil (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3) setzt zusätzlich die vorherige Ausschöpfung aller bestehenden Wahlmöglichkeiten im betreffenden Lehrveranstaltungsangebot voraus. [4]Die zweite Wiederholung hat spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu erfolgen.

§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) [1]Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat die Studienabschlussarbeit ohne triftige Gründe nicht fristgerecht abliefert. [2]Kandidaten, die sich zu einer Prüfungsleistung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang des Prüfers bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. [3]Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 2 genannten Termins zurücktritt.

(2) [1]Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage

eines ärztlichen Attestes verlangen. [3]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen.

(3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen oder wenn er sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) [1]Mängel des Prüfungsverfahrens, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. [2]Abs. 2 gilt insoweit entsprechend.

(5) [1]Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Abs. 1 bis 4 sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [2]Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Bescheiden gemäß Abs. 1 bis 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10
Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 11
Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) [1]Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu

gewährleisten. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen.

§ 12
Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das auf Wunsch auch in englischer Sprache abgefasst wird.

(2) [1]Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der Zusatzausbildung, Angaben über den gewählten Schwerpunkt, die Prüfungsgesamtnote sowie die Einzelprüfungsnoten. [2]Fakultativ erbrachte Prüfungsleistungen können aufgeführt werden. [3]Wer die Prüfung bestanden hat und die Erste Juristische Staatsprüfung am Prüfungsort Bayreuth erfolgreich abgelegt hat, ist nach Aushändigung des Zeugnisses darüber hinaus berechtigt, die Bezeichnung „Wirtschaftsjurist/Wirtschaftsjuristin (Univ. Bayreuth)“ zu führen.

(3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen.

§ 13
Bestätigung nach § 37 Abs. 4 JAPO

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt eine Bestätigung nach § 37 Abs. 4 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen in der jeweils geltenden Fassung, wenn der Kandidat die Prüfungsleistungen nach § 4 Abs. 2 und § 5 erfolgreich abgelegt hat.

§ 14
Übergangsregelung

(1) Wer vor

1. Beginn des Wintersemesters 2002/2003 sein rechtswissenschaftliches Studium an der Universität Bayreuth begonnen,
2. die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen und
3. die Erste Juristische Staatsprüfung erfolgreich absolviert hat,

erhält nach Vorlage des Examenszeugnisses die Berechtigung, die in § 13 Abs. 2 Satz 2 genannte Bezeichnung zu führen.

§ 15
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) [1]Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2009/2010 im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikulieren und eine wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung beginnen. [2]Studierende, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, können die bis zum 30.9.2009 erbrachten Leistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth vom 25. September 2008 bzw. bei Studienbeginn vor dem Wintersemester 2008/2009 nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 1998, zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) vom 27. September 2007, einbringen.

(3) Die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth vom 25. September 2008 tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 Satz 2 außer Kraft.